

RICHTLINIE ZUR AUSBILDUNGSKOSTENENTSCHÄDIGUNG (RZA)

Stand: 15. Mai 2022¹

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§1 Anspruchsvoraussetzung bei Vereinswechsel	2
§2 Berechnung der Entschädigungen	3
§3 Abwicklung/Verfahren	4
§4 Rechtsbehelfe	4
Anhang	5

Präambel

Gute Nachwuchsarbeit muss belohnt werden!

Eine effektive und gute Förderung des Nachwuchses ist die Basis für die sportliche Qualität des deutschen Handballs. Darum muss gute Nachwuchsarbeit belohnt werden.

Alle Vereine die Nachwuchsspieler*innen für den Leistungsbereich ausbilden, sollen wirtschaftlich belohnt werden: Sobald ein ausgebildeter Spieler/ eine ausgebildete Spielerin zu einem anderen Verein aus dem Leistungsbereich wechselt, erhält der abgebende Verein die Ausbildungskostenentschädigung. Amateurvereine unterhalb des Leistungsbereichs sollen dabei geschützt werden und sind ausschließlich anspruchsberechtigt. Sie müssen bei Aufnahme von Nachwuchsspielern bzw. Nachwuchsspielerinnen keine Ausbildungskostenentschädigung an den abgebenden Verein zahlen.

Neben dem sportlichen Anreiz einer gut funktionierenden Nachwuchsausbildung, soll zusätzlich durch die RZA ein wirtschaftlicher Anreiz geschaffen werden, um möglichst viele Vereine von der Kreisliga bis zur Bundesliga zu einer guten Nachwuchsförderung zu bewegen.

Zudem sollen die Vereine bis zur vierten Liga bei den Männern bzw. bis zur 3. Liga bei den Frauen durch die Vorgaben der RZA dazu gebracht werden, sich intensiv mit dem Scouting junger Nachwuchshandballer*innen zu beschäftigen, da für jeden Spieler/jede Spielerin ab Vollendung des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres – bei einem leistungsorientierten Wechsel - die Ausbildungskostenentschädigung gezahlt werden muss. Die Dauer der jeweiligen Ausbildungszeit bei einem Verein ist ausschlaggebend für die Höhe der zu zahlenden Ausbildungskostenentschädigung bei einem Wechsel.

Durch die Umsetzung dieses Konzepts wird eine angemessene und faire Entschädigung der Ausbildung von Nachwuchshandballer*innen gewährleistet. Des Weiteren soll die RZA möglichst unkompliziert gestaltet werden, sodass für alle beteiligten Parteien eine schnelle und effiziente Umsetzung und Abwicklung möglich ist.

Spätestens nach zwei Jahren muss eine detaillierte Überprüfung der Regelungen der Richtlinie zur Ausbildungskostenentschädigung vorgenommen werden. Die durch die RZA formulierten Ziele müssen ebenfalls nach zwei Jahren überprüft werden.

¹ Tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

§1 Anspruchsvoraussetzung bei Vereinswechsel

- (1) Für den Hallenhandball gilt, dass ein abgebender Verein für Spieler*innen im Alter nach Vollendung des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, eine Ausbildungskostenentschädigung vom aufnehmenden Verein verlangen kann. Folgende Kriterien müssen dabei erfüllt sein:
- a) Der Spieler/ die Spielerin muss in der jeweilig letzten Saison, die hinsichtlich der Ausbildungsentschädigung geltend gemacht werden kann, mindestens eine offizielle Nennung als Spieler*in auf dem Spielberichtsbogen des abgebenden Vereins aufweisen,
 - b) Es muss sich um einen leistungsorientierten Wechsel zu einem Verein handeln. Von einem leistungsorientierten Wechsel ist auszugehen, wenn im aufnehmenden Verein die 1. Männermannschaft in der 4. Liga bzw. 1. Frauenmannschaft in der 3. Liga oder höher gemeldet ist und der Spieler/ die Spielerin im aufnehmenden Verein einer der folgenden Ligen der jeweiligen Altersklasse angehört:
 - **C-Jugend:** Der Spieler/ die Spielerin muss nach dem Vereinswechsel in einer Mannschaft spielen, die in der höchstmöglichen Spielklasse der jeweiligen Altersklasse spielt. Landesverbandsübergreifende Spielklassen gelten als höchste Spielklasse der Landesverbände, die diese Spielklasse gebildet haben.
 - **B-Jugend:** Der Spieler/ die Spielerin muss nach dem Vereinswechsel in einer Mannschaft spielen, die in der höchstmöglichen Spielklasse der jeweiligen Altersklasse spielt. Landesverbandsübergreifende Spielklassen gelten als höchste Spielklasse der Landesverbände, die diese Spielklasse gebildet haben.
 - **A-Jugend:** Der Spieler/ die Spielerin muss nach dem Vereinswechsel in einer Mannschaft spielen, die mindestens in der zweithöchsten Liga der jeweiligen Altersklasse oder in der Jugend-Bundesliga spielt. Landesverbandsübergreifende Spielklassen gelten als zweithöchste Spielklasse der Landesverbände, die diese Spielklasse gebildet haben.
 - **Erwachsene:** Der Spieler muss nach dem Vereinswechsel in einer Mannschaft spielen, die mindestens in der 4. Liga oder höher spielt. Die Spielerin muss nach dem Vereinswechsel in einer Mannschaft spielen, die mindestens in der 3. Liga oder höher spielt. Landesverbandsübergreifende Spielklassen bei den Männern und Frauen sind zu berücksichtigen, wenn Landesverbände diese Spielklasse gebildet haben.
- (2) Wechselt der Spieler/ die Spielerin zu einem Verein im Leistungsbereich, spielt dort jedoch in einer Mannschaft, die nicht in einer Spielklasse nach § 1 Absatz 1b) gemeldet ist, so hat der abgebende Verein keinen Anspruch auf die Ausbildungskostenentschädigung. Spielt der Spieler/ die Spielerin innerhalb von 12 Monaten nach dem Wechsel mindestens einmal in einer Mannschaft des aufnehmenden Vereins, die in einer nach § 1 Absatz 1b) aufgelisteten Liga spielt, ist der abgebende Verein rückwirkend anspruchsberechtigt.
- (3) Wechselt der Spieler/ die Spielerin im Erwachsenenbereich zu einem Verein, spielt dort jedoch in einer anderen als der höchstspielenden Mannschaft, die ebenfalls in einer Spielklasse nach § 1 Absatz 1b) aufgelistet ist, so hat der abgebende Verein ausschließlich den Anspruch auf die Ausbildungskostenentschädigung bezogen auf die Ligazugehörigkeit dieser Mannschaft gemäß § 2 Absatz 1a – 1d. Spielt der Spieler/ die Spielerin innerhalb von 36 Monaten nach dem Wechsel und maximal bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres mindestens einmal in der höher spielenden Mannschaft des Vereins, die in einer nach § 1 Absatz 1b) aufgelisteten Liga spielt, ist der abgebende Verein rückwirkend anspruchsberechtigt auf den Differenzbetrag der Ligazugehörigkeiten der jeweiligen Mannschaften gemäß § 2 Absatz 1a – 1d.
- (4) Sofern der Spieler/ die Spielerin ein weiteres/weitere Spielrecht(e) besitzt, ist nur der Stammverein/Erstverein berechtigt, eine Ausbildungskostenentschädigung vom aufnehmenden Verein

zur verlangen.

- (5) Wechselt der Spieler/ die Spielerin zu einem Verein unterhalb der 4. Liga der Männer bzw. 3. Liga der Frauen und wechselt erneut oder spielt im Sinne eines weiteren Spielrechts innerhalb der nächsten 12 Monate zu/bei einem Verein der 4. Liga der Männer bzw. 3. Liga der Frauen und höher, so hat dieser Verein die entsprechende Ausbildungskostenentschädigung des ersten Wechsels an den ursprünglich abgebenden Verein zu zahlen, sofern es sich bei dem Wechsel in eine Liga nach § 1 Absatz 1b) handelt.
- (6) Vereine unterhalb der 4. Liga der Männer bzw. Vereine unterhalb der 3. Liga der Frauen sind ausschließlich anspruchsberechtigt, allerdings nicht verpflichtet bei Aufnahme eines Spielers/ einer Spielerin eine Ausbildungskostenentschädigung zu zahlen.

§2 Berechnung der Entschädigungen

- (1) Entscheidend für die Berechnung und Höhe der zu zahlenden Ausbildungskostenentschädigung ist die Ligazugehörigkeit der 1. Männer- bzw. 1. Frauenmannschaft des aufnehmenden Vereins zum Datum der Erteilung der Spielberechtigung. Somit hat der abgebende Verein **pro Spieler*in und Saison** das Recht auf eine Entschädigung in Höhe von **maximal**:
 - a) **1500 €**, wenn der Spieler zu einem Verein in der Handball-Bundesliga der Männer wechselt.
750 €, wenn die Spielerin zu einem Verein in der Handball-Bundesliga der Frauen wechselt.
 - b) **750 €**, wenn der Spieler zu einem Verein in der 2. Bundesliga der Männer wechselt.
375 €, wenn die Spielerin zu einem Verein in der 2. Bundesliga der Frauen wechselt.
 - c) **375 €**, wenn der Spieler zu einem Verein in der 3. Liga der Männer wechselt.
175 €, wenn die Spielerin zu einem Verein in der 3. Liga der Frauen wechselt.
 - d) **175 €**, wenn der Spieler zu einem Verein in der vierthöchsten Spielklasse (zu berücksichtigen sind auch die landesverbandsübergreifenden Ligen) wechselt.
 - I. Bei allen angegebenen Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Netto-Beträge. Sofern der rechnungsstellende bzw. abgebende Verein umsatzsteuerpflichtig ist, kann die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich berechnet werden.
 - II. Die tatsächliche Höhe des jeweiligen ligaabhängigen Maximalbetrages ist abhängig von den unterschiedlichen Gewichtungen der einzelnen Ausbildungsjahrgänge. Der Anspruch in den beiden Ausbildungsjahrgängen der C-Jugend beträgt 20 % des ligaabhängigen Maximalbetrages. In der B-Jugend beträgt der Anspruch im ersten Jahr 25%, sowie im zweiten Jahr 50 %. Im jüngeren Jahrgang und älteren Jahrgang der A-Jugend beträgt der Anspruch 75 % im jüngeren Jahrgang bzw. 100 % im älteren Jahrgang. Ab dem ersten Jahr in den Erwachsenen-Mannschaften wird der volle Umfang des Maximalbetrages pro Jahr fällig.
 - III. Zur Ermittlung der Ausbildungskostenentschädigung - im Hinblick auf die Anrechnung der Ausbildungsjahrgänge im Jugendbereich - wird auf die Einteilung der Altersklassen nach § 37 Abs. 3 SpO verwiesen. Für Spieler*innen, die Spieleinsätze über ihrer eigentlichen Altersklasse hinaus haben, kann keine zusätzliche Anrechnung dieser Ausbildungsjahrgänge erfolgen.
- (2) Sofern ein Spieler/ eine Spielerin zum Datum der Erteilung der Spielberechtigung einen Kaderstatus (Halle) des Deutschen Handballbundes besitzt, wird die ursprünglich berechnete Summe zur Ausbildungskostenentschädigung verdoppelt (Faktor 2). Folgende Kaderstatus werden für die Verdopplung der Ausbildungskostenentschädigung berücksichtigt: NK2, NK1, PK & OK. Ausschlaggebend für die Anerkennung des Status zur Berechnung der Ausbildungskostenentschädigung ist die gültige Kaderliste des Deutschen Handballbundes zum Datum der Erteilung der Spielberechtigung bei dem aufnehmenden Verein.

- (3) Die Ligazugehörigkeit der 1. Männer- bzw. 1. Frauenmannschaft eines Vereins zum Datum der Erteilung der Spielberechtigung des wechselnden Spielers/ der wechselnden Spielerin ist ausschlaggebend für die Berechnung der Ausbildungskostenentschädigung. Die Ligazugehörigkeit der 1. Männer- bzw. 1. Frauenmannschaft des höchstspielenden Vereins der Spielgemeinschaft ist ausschlaggebend für die Berechnung der Ausbildungskostenentschädigung. Dies gilt auch bei einem Wechsel in eine Mannschaft einer Jugendspielgemeinschaft.
- (4) Wechselt ein Spieler/ eine Spielerin innerhalb der ersten 12 Monate nach einem Wechsel zu einem dritten Verein, so hat der dritte Verein die Kosten zur Ausbildungskostenvergütung des ursprünglichen Wechsels - nach Maßgabe seiner Ligazugehörigkeit vom ersten zum zweiten Verein - zu zahlen.
- (5) Der abgebende Verein hat die Möglichkeit auf die Ausbildungskostenentschädigung zu verzichten. In diesem Fall hat der abgebende Verein eine schriftliche Verzichtserklärung an die jeweils zuständigen Verbände und an den aufnehmenden Verein zu versenden.

§3 Abwicklung/Verfahren

- (1) Die Passstelle des aufnehmenden Vereins ist verpflichtet, auf Anfrage des abgebenden Vereins den Namen des aufnehmenden Vereins, den Zeitpunkt der Erteilung der neuen Spielberechtigung des wechselnden Spielers/ der wechselnden Spielerin bekannt zu geben.
- (2) Die Passstelle des abgebenden Vereins ist verpflichtet, auf Anfrage des abgebenden oder aufnehmenden Vereins die Zeiten der Spielberechtigung für den abgebenden Verein zu bescheinigen.
- (3) Der abgebende Verein hat dem aufnehmenden Verein spätestens sechs Wochen nach Kenntnisnahme der Erteilung der Spielberechtigung bzw. sechs Wochen nach Erhalt der Bescheinigung gemäß § 3 Abs. 2 die Ausbildungskosten nach Vorlage der RZA-Tabelle in Rechnung zu stellen. Andernfalls hat der aufnehmende Verein ein Leistungsverweigerungsrecht.
- (4) Wird ein Verein rückwirkend anspruchsberechtigt (z.B. gem. § 1 Abs. 4), so hat der anspruchsberechtigte Verein diese Ansprüche (z.B. den Differenzbetrag) innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnisnahme des den Anspruch begründenden Sachverhalts an den aufnehmenden Verein zu stellen.
- (5) Soweit eine Rechnung – auch teilweise – nicht anerkannt wird, hat der aufnehmende Verein innerhalb von 21 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen.
- (6) Der Anspruch auf Entschädigung der Ausbildungskosten verjährt in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Datum der Erteilung der Spielberechtigung beim aufnehmenden Verein. Die Verjährungsfrist wird durch die Anrufung der Rechtsinstanz gehemmt und läuft weiter mit dem Ende eines rechtsinstanzlichen Verfahrens.

§4 Rechtsbehelfe

- (1) Wird über die Festsetzung von Ausbildungskosten und deren Höhe keine Einigkeit erzielt, sind abgebender und aufnehmender Verein verpflichtet, einen persönlich oder telefonisch abzuwickelnden Gütetermin mit dem Ziel der gütlichen Beilegung der Meinungsverschiedenheiten zu vereinbaren, welcher zu protokollieren und von beiden Vereinen zu bestätigen ist.
- (2) Nach erfolgloser Aufforderung oder erfolgloser Durchführung des Gütetermins kann die für den aufnehmenden Verein zuständige Rechtsinstanz unter Beachtung der vorgeschriebenen Formalien (s. § 27 ff. Rechtsordnung) angerufen werden.

Anhang

Berechnungsbeispiele nach RZA-Tabellen:

Männerbereich:

Ausbildungskostenentschädigung											
Entschädigung pro Jahr bei Wechsel zu einem Klub der Handball-Bundesliga der Männer in Höhe von 1500 €											
Abgebender Verein	Aufnehmender Verein	C-Jugend		B-Jugend		A-Jugend		Erwachsenen			
OHV Aurich	Füchse Berlin	1. Jahr min. 13 J.	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr max. 23. J.
Vereinszugehörigkeit im Club		20%	20%	25%	50%	75%	100%	100%	100%	100%	100%
Vorname/Name	Geb.-Datum	300,00 €	300,00 €	375,00 €	750,00 €	1.125,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €			
Max Müller	12.06.2002										
DHB Kader:	ja	11.700,00 €									
Faktor 2 für DHB-Kader											

Abb.: Ausbildungskostenentschädigung für einen Spielerwechsel zu einem Klub der Handball-Bundesliga der Männer mit einem Kaderstatus des DHB. Der Spieler wurde ab dem 1. Ausbildungsjahr der C-Jugend bis einschließlich zum 1. Ausbildungsjahr im Erwachsenenbereich beim OHV Aurich ausgebildet und wechselt mit einem DHB-Kaderstatus zu einem Klub der Handball-Bundesliga der Männer.

Ausbildungskostenentschädigung											
Entschädigung pro Jahr bei Wechsel zu einem Club der 2. Bundesliga der Männer in Höhe von 750 €											
Abgebender Verein	Aufnehmender Verein	C-Jugend		B-Jugend		A-Jugend		Erwachsenen			
TV Soest	ASV Hamm Westfalen	1. Jahr min. 13 J.	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr max. 23. J.
Vereinszugehörigkeit im Club		20%	20%	25%	50%	75%	100%	100%	100%	100%	100%
Vorname/Name	Geb.-Datum		150,00 €	187,50 €	375,00 €	562,50 €	750,00 €				
Max Müller	12.06.2003										
DHB Kader:	nein	2.025,00 €									
Faktor 2 für DHB-Kader											

Abb.: Ausbildungskostenentschädigung für einen Spielerwechsel zu einem Klub der 2. Bundesliga der Männer. Der Spieler wurde ab dem 2. Ausbildungsjahr in der C-Jugend bis einschließlich zum 2. Ausbildungsjahr in der A-Jugend beim TV Soest ausgebildet und wechselt ohne Kaderstatus zu einem Klub der 2. Bundesliga der Männer.

Ausbildungskostenentschädigung											
Entschädigung pro Jahr bei Wechsel zu einem Club der 3. Liga der Männer in Höhe von 375 €											
Abgebender Verein	Aufnehmender Verein	B-Jugend		B-Jugend		A-Jugend		Erwachsenen			
TVB 1898 Stuttgart	VfL Pfullingen	1. Jahr min. 13 J.	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr max. 23. J.
Vereinszugehörigkeit im Club		20%	20%	25%	50%	75%	100%	100%	100%	100%	100%
Vorname/Name	Geb.-Datum				187,50 €	281,25 €	375,00 €	375,00 €	375,00 €		
Max Müller	12.06.2001										
DHB Kader:	nein	1.593,75 €									
Faktor 2 für DHB-Kader											

Abb.: Ausbildungskostenentschädigung für einen Spielerwechsel zu einem Klub der 3. Liga der Männer. Der Spieler wurde ab dem 2. Ausbildungsjahr in der B-Jugend bis einschließlich zum 2. Ausbildungsjahr im Erwachsenenbereich beim TVB 1898 Stuttgart ausgebildet und wechselt ohne Kaderstatus zu einem Klub der 3. Liga der Männer.

Ausbildungskostenentschädigung											
Entschädigung pro Jahr bei Wechsel zu einem Club der 4. Liga der Männer in Höhe von 175 €											
Abgebender Verein	Aufnehmender Verein	C-Jugend		B-Jugend		A-Jugend		Erwachsenen			
HC Empor Rostock	HSV Insel Usedom	1. Jahr min. 13 J.	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr max. 23. J.
Vereinszugehörigkeit im Club		20%	20%	25%	50%	75%	100%	100%	100%	100%	100%
Vorname/Name	Geb.-Datum						175,00 €	175,00 €	175,00 €	175,00 €	
Max Müller	12.06.2000										
DHB Kader:	nein	700,00 €									
Faktor 2 für DHB-Kader											

Abb.: Ausbildungskostenentschädigung für einen Spielerwechsel zu einem Klub der 4. Liga der Männer. Der Spieler wurde ab dem 2. Ausbildungsjahr in der A-Jugend bis einschließlich zum 3. Ausbildungsjahr im Erwachsenenbereich beim HC Empor Rostock ausgebildet und wechselt ohne Kaderstatus zu einem Klub der 4. Liga der Männer.

Frauenbereich:

Ausbildungskostenentschädigung											
Entschädigung pro Jahr bei Wechsel zu einem Klub der Handball-Bundesliga der Frauen in Höhe von 750 €											
Abgebender Verein	Aufnehmender Verein	C-Jugend		B-Jugend		A-Jugend		Erwachsenen			
PSV Recklinghausen	Borussia Dortmund	1. Jahr min. 13 J.	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr max. 23. J.
Vereinszugehörigkeit im Club		20%	20%	25%	50%	75%	100%	100%	100%	100%	100%
Vorname/Name	Geb.-Datum		150,00 €	187,50 €	375,00 €	562,50 €	750,00 €				
Tine Meier	12.06.2003										
DHB Kader:	nein	2.025,00 €									
Faktor 2 für DHB-Kader											

Abb.: Ausbildungskostenentschädigung für einen Spielerinnenwechsel zu einem Klub der Handball-Bundesliga der Frauen ohne einen Kaderstatus des DHB. Die Spielerin wurde ab dem 2. Ausbildungsjahr der C-Jugend bis einschließlich zum 2. Ausbildungsjahr in der A-Jugend beim PSV Recklinghausen ausgebildet und wechselt zu einem Klub der Handball-Bundesliga der Frauen.

Ausbildungskostenentschädigung											
Entschädigung pro Jahr bei Wechsel zu einem Club der 2. Bundesliga der Frauen in Höhe von 375 €											
Abgebender Verein	Aufnehmender Verein	C-Jugend		B-Jugend		A-Jugend		Erwachsenen			
TV Möglingen	FRISCH AUF Göppingen	1. Jahr min. 13 J.	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr max. 23. J.
Vereinszugehörigkeit im Club		20%	20%	25%	50%	75%	100%	100%	100%	100%	100%
Vorname/Name	Geb.-Datum	75,00 €	75,00 €	93,75 €	187,50 €	281,25 €					
Tine Meier	12.06.2004										
DHB Kader:	ja	1.425,00 €									
Faktor 2 für DHB-Kader											

Abb.: Ausbildungskostenentschädigung für einen Spielerinnenwechsel zu einem Klub der 2. Bundesliga der Frauen mit einem Kaderstatus des DHB. Die Spielerin wurde ab dem 1. Ausbildungsjahr der C-Jugend bis einschließlich zum 1. Ausbildungsjahr in der A-Jugend beim TV Möglingen ausgebildet und wechselt zu einem Klub der Handball-Bundesliga der Frauen.

Ausbildungskostenentschädigung											
Entschädigung pro Jahr bei Wechsel zu einem Club der 3. Liga der Frauen in Höhe von 175 €											
Abgebender Verein	Aufnehmender Verein	B-Jugend		B-Jugend		A-Jugend		Erwachsenen			
HC Rödertal	Berliner TSC	1. Jahr min. 13 J.	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr max. 23. J.
Vereinszugehörigkeit im Club		20%	20%	25%	50%	75%	100%	100%	100%	100%	100%
Vorname/Name	Geb.-Datum				87,50 €	131,25 €	175,00 €	175,00 €	175,00 €	175,00 €	
Tine Meier	12.06.2000										
DHB Kader:	nein	918,75 €									
Faktor 2 für DHB-Kader											

Abb.: Ausbildungskostenentschädigung für einen Spielerinnenwechsel zu einem Klub der 3. Liga der Frauen. Die Spielerin wurde ab dem 2. Ausbildungsjahr in der B-Jugend bis einschließlich zum 3. Ausbildungsjahr im Erwachsenenbereich beim HC Rödertal ausgebildet und wechselt ohne Kaderstatus zu einem Klub der 3. Liga der Frauen.